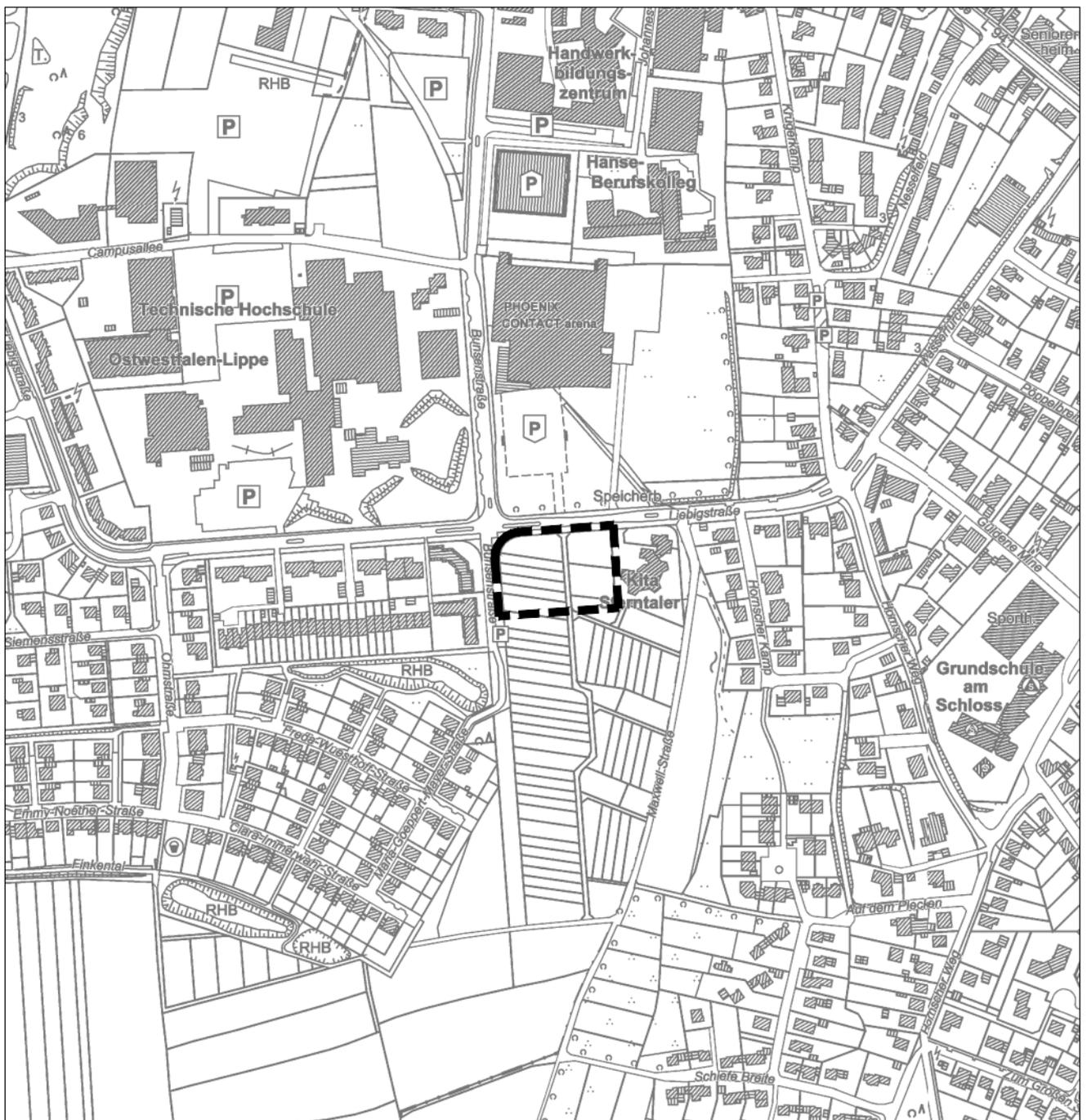




Alte Hansestadt Lemgo

39. Änderung des Flächennutzungsplanes "Südliche Liebigstraße"

Begründung



M 1:5.000

39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER ALTEN HANSESTADT LEMGO

BEGRÜNDUNG

Inhalt

1.	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile der Änderung	3
2.	Anlass und Ziele der Änderungsplanung	3
3.	Verfahren	4
4.	Übergeordnete Planvorgaben	4
4.1	Raumordnung	4
4.2	Landschaftsplan.....	5
5.	Situationsbeschreibung / vorhandenes Planungsrecht.....	5
6.	Darstellung der Nutzung.....	7
7.	Artenschutz	7
8.	Belange der Umwelt	8
9.	Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung.....	9
10	Stadtklima und Klimaschutz	10

Anlagen

- A Umweltbericht** vom 01.12.2023 (Höke)
- B Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** vom 29.03.2023 (Höke)

1. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile der Änderung

Der 0,54 ha große Geltungsbereich (Plangebiet) der 39. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke 118, 119, 120, 121, 122, 428, 429 sowie Teilflächen der Flurstücke 123, 124, 150 und 430 der Flur 67 Gemarkung Lemgo. Das Plangebiet wird nach Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Liebigstraße und nach Westen durch die Straßenverkehrsfläche der Bunsenstraße begrenzt. Im Osten grenzt das Flurstück 451 des Kindergartens die Fläche ab. Die südliche Gebietsgrenze wird durch die Verlängerung der südlichen Flurstückgrenze des Nachbarflurstücks 451 bis zur Straßenbegrenzungslinie der Bunsenstraße definiert.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der zeichnerischen Darstellung und der beigefügten Begründung.

2. Anlass und Ziele der Änderungsplanung

Aus dem Planungsprozess zur Weiterentwicklung des Hochschulgeländes zum Innovation Campus Lemgo (ICL) entstand im Jahr 2017 ein städtebaulicher Masterplan zur Neuordnung des gesamten Technologie- und Bildungsstandorts. Für die geplante Entwicklung wurden auch umfangreiche städtebauliche Planungen entwickelt. Ein Ansatz innerhalb der städtebaulichen Überlegungen ist eine hohe Nutzungsdichte auf den zentralen Flächen des Campusgeländes zu erreichen. Um dieses Ziel zu unterstützen soll Parken überwiegend zentral an wenigen Standorten erfolgen. In Kombination mit der „Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und die Erhebung von Ablösebeträgen im Bereich Innovation Campus vom 23.09.2019“ kann die Pflicht zur Herstellung von Parkplätzen auf den einzelnen Baugrundstücken reduziert werden. Dadurch stehen mehr Flächen für die Hauptnutzungen Forschung, Bildung und Wirtschaft zur Verfügung.

Das Plangebiet war im ursprünglichen Masterplan für die Errichtung eines zentralen Parkhauses vorgesehen. Im Rahmen des bisher durchgeführten Planverfahrens wurden die tatsächlichen und zu erwartenden Parkbedarfe ermittelt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die aktuelle Anzahl an Stellplätzen ausreichend ist. Für den zukünftigen Stellplatzbedarf konnte kein konkreter Mehrbedarf, über die vorhandenen Reserven hinaus, festgestellt werden. Die geschaffenen Möglichkeiten für mehr Heimarbeit wird sich reduzierend auf den motorisierten Individualverkehr auswirken.

Diese Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die Ziele und Zwecke der Planung von einem Sondergebiet für ein Parkhaus zu einer Multifunktionalen Nutzfläche für den Innovation Campus Lemgo (ICL) geändert wurden. Dadurch erhält das Plangebiet einen erweiterten Nutzungskatalog und kann somit auf unterschiedliche Entwicklungsanforderungen reagieren.

Um diese Belange bauplanungsrechtlich zu regeln, bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.68 „Südliche Liebigstraße“ und einer Änderung des Flächennutzungsplanes (hier: 39. Änderung).

3. Verfahren

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im sog. Vollverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.68 „Südliche Liebigstraße“ werden gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südliche Liebigstraße“ wurde am 05.03.2019 gefasst.

Aufgrund der geänderten Ziele und Zwecke der Planung wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vom 22.05 - 23.06.2023 erneut durchgeführt.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom ____ - ____, während die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom ____ - ____ durchgeführt wurde.

4. Übergeordnete Planvorgaben

4.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (aufgestellt am 28.07.2003) stellt das Plangebiet als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar (siehe Abbildung 1). Die Bauleitplanung entspricht somit den Zielen der Raumordnung und erfüllt die Anforderung des Anpassungsgebotes des § 1 (4) BauGB.

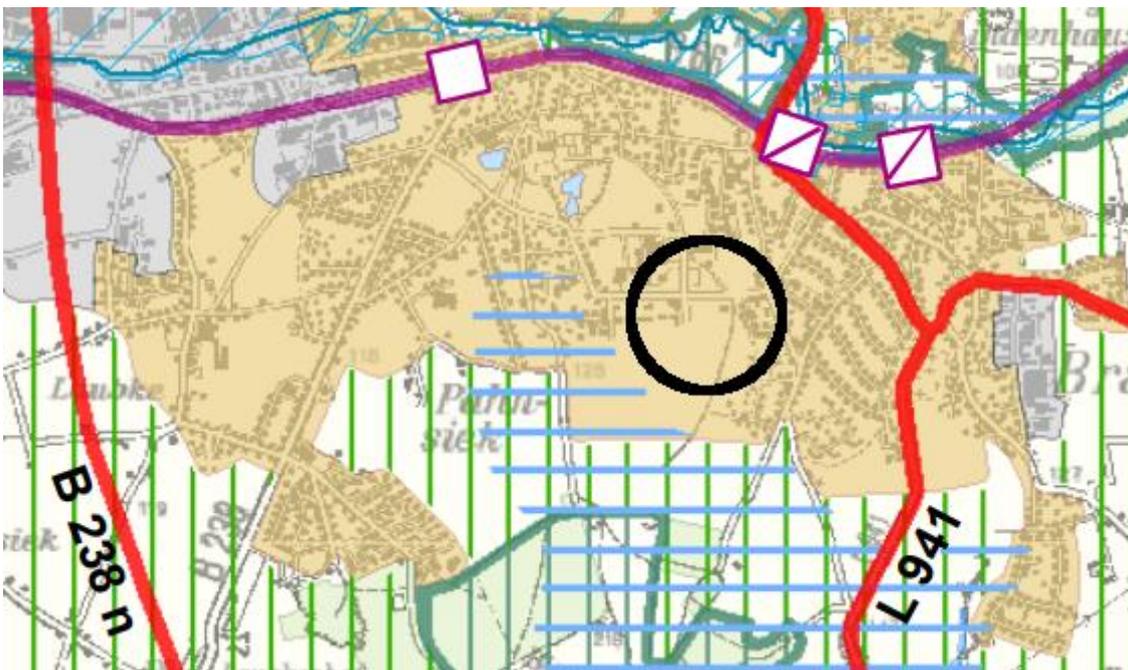


Abbildung 1: Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold mit Markierung Plangebiet, Ausschnitt ohne Maßstab

Einer landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPlG für die Umwandlung von Wohnbauflächen zu Sonderbauflächen „Südliche Liebigstraße“ wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 25.05.2020 zugestimmt.

Der Regionalplanentwurf aus dem Jahr 2023 stellt den Bereich des Innovation Campus Lemgo als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit der zweckgebundenen Nutzung Einrichtungen des Bildungswesens dar. Demnach wird die Bauleitplanung auch den zukünftigen Zielen der Regionalplanung entsprechen.

4.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 7 Lemgo setzt östlich des Plangebietes in ca. 100 m und südlich des Plangebietes in ca. 450 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Westliches und Südliches Lipper Bergland“ fest.

Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz
- Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen,
- Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung.

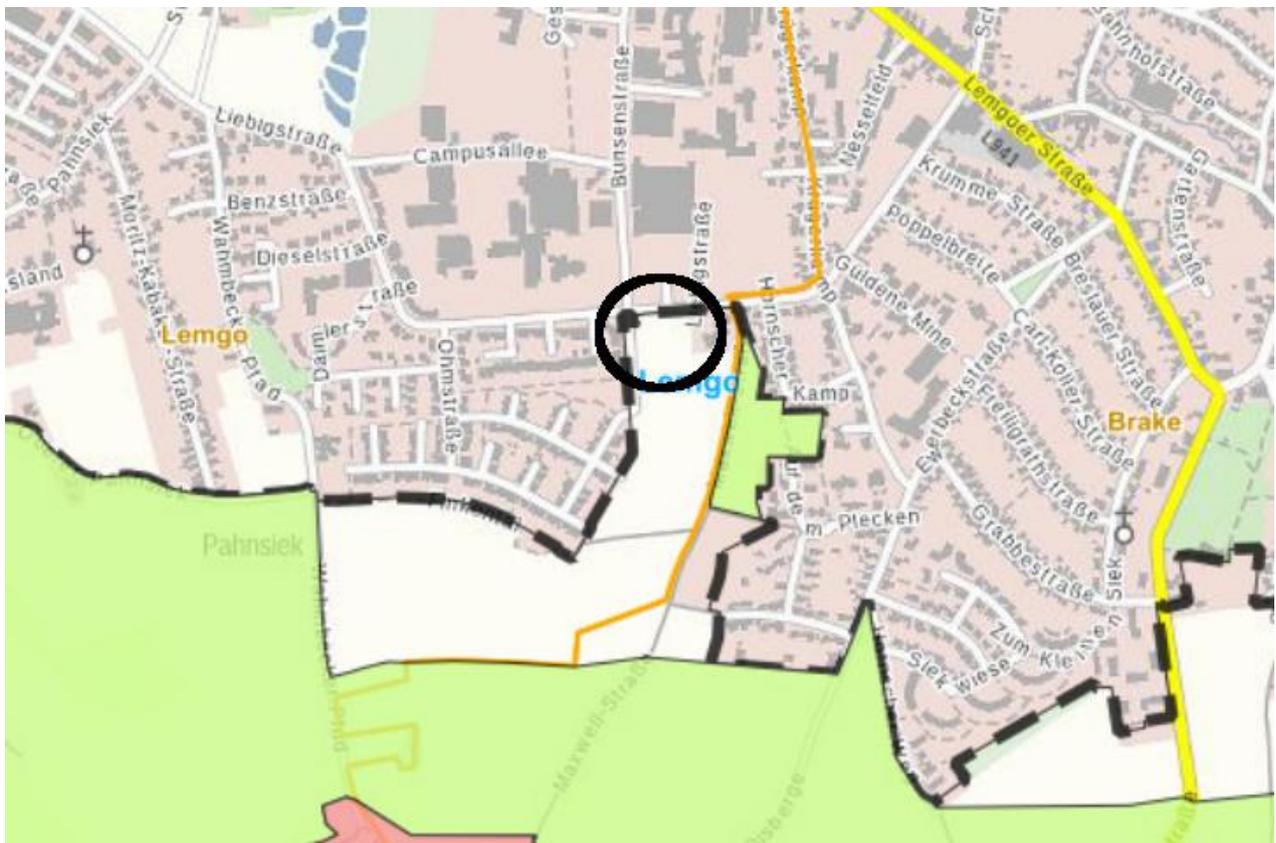


Abbildung 2: Auszug aus Landschaftsplan Nr. 7 Lemgo mit Markierung Plangebiet, ohne Maßstab

Der südliche Rand des Plangebietes stellt den Übergang zur Landschaft dar und wird mit einem 10 m tiefen Bereich zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gestaltet. Gleichzeitig wird hier Raum für naturnahe Regenrückhaltemaßnahmen gegeben, um Gefahren durch Starkregen begegnen zu können.

5. Situationsbeschreibung / vorhandenes Planungsrecht

Das Plangebiet ist eine Ackerfläche am Siedlungsrand. Es befindet sich südöstlich des Lemgoer Zentrums an der Südseite der Liebigstraße sowie östlich der Bunsenstrasse.

Das Umfeld wird nördlich durch die Hochschule, die Berufsschulen und die PHOENIX CONTACT arena geprägt. Weiterhin befinden sich in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet Wohnbauflächen mit einem östlich angrenzenden Waldorfkindergarten. Der Übergang zum Außenbereich mit landwirtschaftlich geprägten Flächen schließt sich südlich an.

Das Plangebiet ist fußläufig gut von dem Hochschulgelände und den am Innovation Campus ansässigen Firmen erreichbar.

Der Bahnhof Lemgo-Lüttfeld ist innerhalb von ca. 15 Gehminuten in nördlicher Richtung zu erreichen und verbindet mit der Linie RB 73 den Innovation Campus Lemgo mit dem Hauptbahnhof Bielefeld. Entlang der Liebigstraße befinden sich beidseitig Bushaltestellen der Stadtbuslinie 1 in ca. 150m – 200m Entfernung. Über die vorhandenen ausgebauten Gehwege ist eine fuß- und radläufige Anbindung an den ÖPNV gegeben.

Planungsrechtlich befindet sich das Plangebiet im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die rahmengebende Bebauung ist nicht geeignet einen Bebauungszusammenhang gem. § 34 BauGB für das Grundstück herzustellen.

Nördlich des Plangebietes befindet sich die PHOENIX CONTACT arena, die neben den dort stattfindenden Sportveranstaltungen auch für weitere Events zur Verfügung steht. Die heutige PHOENIX CONTACT arena liegt im Bebauungsplan 26 01.24b Lipperlandhalle/Bunsenstraße. Der Bereich ist als Sondergebiet Veranstaltungszentrum mit einer GRZ von 0,8 und einer von West nach Ost gestaffelten maximalen Gebäudehöhe festgesetzt. Die zulässige Höhe beträgt zwischen 7,5 und 20 m. Unter dem Hallenvorplatz befindet sich eine Tiefgarage.

Nordwestlich befindet sich das Gelände der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL) sowie einiger Unternehmen die im Bereich Entwicklung und Forschung in naher Verbindung zur Hochschule stehen. Der Bereich ist als Fachhochschule Lippe im Bebauungsplan 26 01.24 Wahmbecker Pfad festgesetzt worden. Hier ist eine bis zu 8 geschossige Bebauung in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,4 zulässig. Die Fläche befindet sich in einem großen Umwandlungsprozess und wird als Teil des Innovation Campus Lemgo umgestaltet. Durch die dort geplanten Maßnahmen sollen weitere Unternehmen aus dem Themenbereich zur Zusammenarbeit mit der Hochschule nach Lemgo geholt und junge, kreative Ingenieure zur Gründung von Start-Ups animiert werden. Des Weiteren soll auch die Hochschule durch die Maßnahmen für Studierende attraktiver werden und wachsen.

Der Bereich westlich des Plangebiets befindet sich ebenfalls innerhalb des Bebauungsplan 26 01.24 Wahmbecker Pfad. Hier ist ein maximal zweigeschossiges allgemeines Wohngebiet in teilweise geschlossener und offener Bauweise festgesetzt worden. Hinter der vorderen Baureihe entlang der Liebigstraße und der Bunsenstraße wurde in dem Baufenster auch ein Bereich als reines Wohngebiet mit eingeschossiger Bauweise festgelegt. Dieser Bereich wird zu dem hier vorliegenden Bebauungsplan durch die höheren Gebäude des allgemeinen Wohngebietes abgeschirmt.

Östlich des Bebauungsplangebietes schließt sich ein Waldorfkindergarten an, der im Ganztagesbetrieb Kinder betreut. Dieser Kindergarten wurde nach dem Bebauungsplan 26 01.24a Schulzentrum Süd genehmigt. Dieser Bebauungsplan ist u.a. für die Teilfläche des Kindergartens seit 1997 aufgehoben. Das Grundstück des Kindergartens ist durch Gehölzstrukturen eingefasst.

Der Bereich südlich des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände fällt von Süden nach Norden ab und bildet einen zusammenhängenden Ackerflur.

6. Darstellung der Nutzung

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Alten Hansestadt Lemgo stellt das Plangebiet als "Wohnbaufläche" dar. Nördlich ist eine „Sonderbaufläche“ dargestellt. Im weiteren Umfeld des Plangebiets sind "Wohnbauflächen", „Gemeinbedarfsflächen“ und "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Mit der geplanten 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für den Planbereich die Darstellung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: Hochschule, Forschung und Entwicklung, Bildung vorgesehen und erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.68 „Südliche Liebigstraße“.

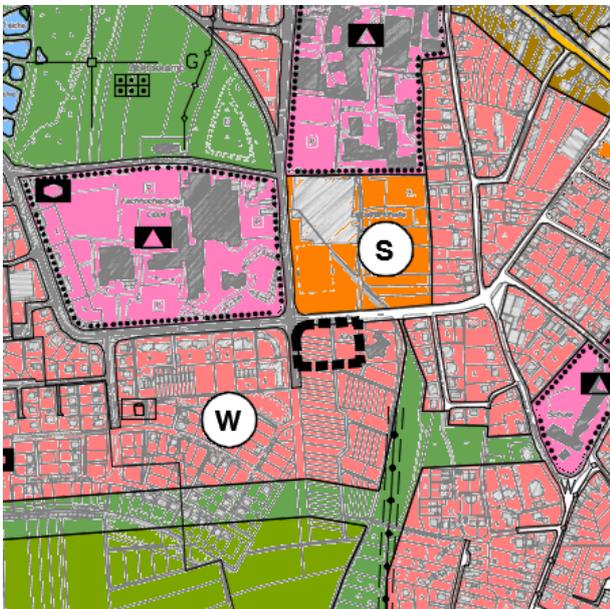


Abbildung 3: Aktuelle Darstellung Flächennutzungsplan

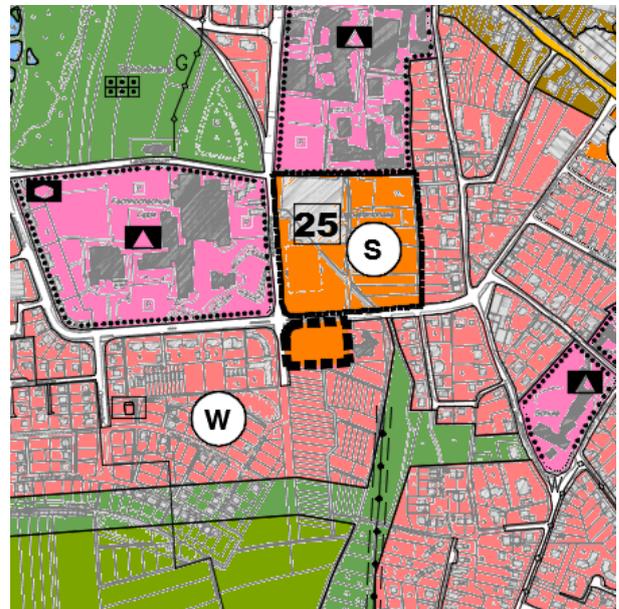


Abbildung 4: Darstellung 39. Flächennutzungsplanänderung

7. Artenschutz

Der in **Anlage B** enthaltene Artenschutzrechtliche Fachbeitrag identifiziert als bei der Umsetzung des Vorhabens potenziell betroffene Vogelarten die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Girlitz sowie häufige und verbreitete Vogelarten des Siedlungsraums.

Gehölze im Osten des Plangebiets eignen sich als Neststandort für störungsunempfindliche **Vogelarten** des Siedlungsraums. Auch wenn keine Gehölze gerodet werden, besteht die Gefahr des Tötens und Verletzens, wenn Altvögel Gelege oder Nestlingen bei Störungen durch Baumaßnahmen aufgeben. Das Auslösen des Verbotstatbestands nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen)** kann durch Terminierung des Beginns der Rodungs- und Baumaßnahmen außerhalb der Schonzeit von Vögeln vermieden werden. Demnach ist der Termin für den Beginn der Arbeiten auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu legen. Darüber hinaus werden Vögel, die das Plangebiet oder benachbarte Habitate aufsuchen, im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) gefährdet,

wenn die neu zu errichtenden Gebäude mit großflächigen Fassadenelementen gestaltet werden. Daher ist durch geeignete Ausgestaltung der Fassade das Risiko des Vogelschlags an Glasfassaden zu minimieren. Von dem geplanten Vorhaben geht keine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten im Sinne des **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG** aus.

Aufgrund fehlender Strukturen im Plangebiet und im direkten Umfeld des Plangebiets, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für **Fledermäuse** eignen, sind Fledermäuse im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bei der Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen.

Generell wird zu einem naturverträglichen Beleuchtungsmanagement geraten, um die Störung nachtaktiver Tierarten im Allgemeinen zu mindern.

Somit stehen aus artenschutzfachlicher Sicht der 39. Flächennutzungsplanänderung der Alten Hansestadt Lemgo bei Anwendung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

8. Belange der Umwelt

Für die Änderungsplanung ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im **Umweltbericht**, der dieser Begründung als Anlage A beigefügt ist.

Im Rahmen des Umweltberichts werden die Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zitiert, um Betroffenheiten des **Schutzguts Tiere** abzuwenden.

Eine Gefahr der Beeinträchtigung der **menschlichen Gesundheit** ist bei Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht gegeben. Störungen durch Lärmemissionen ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen. Diese sind jedoch auf die Zeit der Bautätigkeit beschränkt und daher unerheblich.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des **Schutzguts Pflanzen** wird durch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt. In erster Linie wird Ackerfläche überplant. Dies kann den Berechnungen gemäß der „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) zufolge in der Summe auch durch die Anlage eines Gehölzstreifens und die Etablierung einer Dachbegrünung nicht in Gänze ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von **4.195 Biotopwertpunkten**. (s. hierzu auch Anlage A Umweltbericht ab Seite 42 Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung)

Darüber hinaus sind der zu erhaltende Pflanzenbestand, sowie Bäume auf dem angrenzenden Grundstück (Kindergarten) vor dem Baugeschehen zu schützen.

Der im Plangebiet anstehende Boden wird vom Geologischen Dienst aufgrund seiner hohen natürlichen Fruchtbarkeit als „schutzwürdig“ bewertet. Gegen den Flächenverlust bei Umsetzung des Vorhabens ist keine Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahme zu formulieren. Dagegen ist der Flächenumfang des Vorhabens eher als gering zu werten. Daher schätzt der Umweltbericht die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des **Schutzguts Boden** als „gering bis mittel“ ein. Weiterhin ist der nicht überbaubare Boden im Rahmen des Baugeschehens vor Verdichtungen besonders zu schützen, da er von hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist.

Über die in geringerem Maße reduzierte Grundwasserneubildung durch eine geminderte Versickerungsfläche im Zuge der Bodenversiegelung hinaus ist keine Beeinträchtigung des **Schutzguts Wasser** zu erwarten.

Das Plangebiet bildet den nördlichsten Teil einer Frischluftschneise, die zur nächtlichen Abkühlung der umgebenden Siedlungsbereiche beiträgt. Daher kann eine Bebauung des Plangebiets mit Gebäuden größerer Kubatur kleinräumig zu einer Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr führen. Daher wird die Beeinträchtigung der **Schutzgüter Klima und Luft** als „gering“ eingeschätzt.

Aufgrund der Bestandssituation sieht der Umweltbericht keine Erheblichkeit der Beeinträchtigung der **Schutzgüter Landschaft** und **kulturelles Erbe**. Bei Umsetzung der Planung ist ebenso nicht von einer Störung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auszugehen.

9. Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung

Das im Plangebiet anfallende **Schmutzwasser** wird an die nördlich des Plangebietes verlaufende Schmutzwasserkanalisation in der Liebigstraße angebunden. Die weitere Ableitung erfolgt über die vorhandene Kanalisation zur Zentralkläranlage Lemgo.

Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das anfallende **Niederschlagswasser** ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Der lehmhaltige Boden in Lemgo gilt allgemein als ungeeignet für die Versickerung von Niederschlagswasser. Konkret wurde dies auch 300 m nördlich des Plangebietes durch ein Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung 26 01.70 „Innovation Campus Lemgo“ nachgewiesen. Danach sind die anstehenden Böden als schwach bis sehr schwach durchlässig gem. DIN 18130 einzustufen, sodass eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist.

Aus diesem Grund ist die Rückhaltung und gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in die Regenwasserkanalisation vorgesehen.

Im Plangebiet wird ein Baugrundstück mit ~ 4000 m² Fläche entstehen. Davon können max. 0,8 (~ 3.200 m²) überbaut werden.

Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der versiegelten und teilversiegelten Flächen ist soweit zu drosseln, dass eine Einleitungsmenge in den Regenwasserkanal von 5 l/(s*ha) nicht überschritten wird. Dies ist im Rahmen einer Entwässerungsgenehmigung im Einzelfall nachzuweisen. Die gestalterische Festsetzung 1.2, Dächer zwingend extensiv zu begrünen unterstützt die geforderte Regenrückhaltung innerhalb des Plangebietes.

Der Regenwasserkanal der Liebigstraße wird im östlichen Verlauf mit dem Schmutzwasserkanal zusammengefasst und als Mischwasserkanal zur Zentralkläranlage Lemgo abgeleitet. Aus

dem Grund ist im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung eine Teilentwässerung in das vorhandene Trennsystem der Bunsenstraße zu prüfen. Beide Entwässerungsszenarien ermöglichen eine schadlose Niederschlagsentwässerung.

Starkregenvorsorge

Südlich des Plangebietes befindet sich der Biesterberg. Der vorherrschende Lehmboden führt in Verbindung mit dem vorhandenen Gefälle zu einer Überschwemmungsgefahr insbesondere bei Starkregenereignissen.

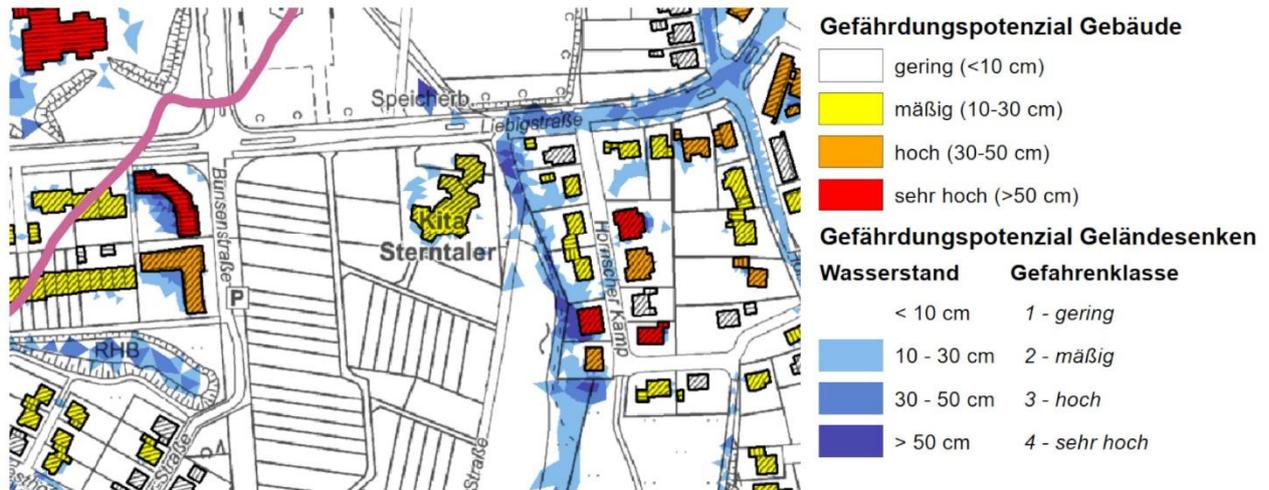


Abbildung 5: Gefahrenkarte 30-jähriges Regenereignis (Emscher Wassertechnik GmbH, Essen, 09/2023)

Das Gefährdungspotential durch Starkregen (Prognose Überflutung 30-jähriges Regenereignis) ist punktuell als gering bis mäßig einzustufen. Auch aus Erfahrung der Vergangenheit weiß man, dass es im Bereich des Kindergartens zu Überflutungen bei Starkregen kam. Um dem entgegenzuwirken und Schäden im und angrenzend an das Plangebiet zu vermeiden ist im südlichen Teil ein Rückhaltevolumen zu schaffen.

Die Maßnahme wird mindestens aus zwei Elementen bestehen. Einem Auffanggraben der das Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet in das Regenrückhaltebecken leitet und einem Regenrückhaltebecken, was das Regenwasser gedrosselt in den Kanal führt.

Insgesamt wird dadurch die bereits vorhandene Starkregengefahr in diesem Bereich entschärft, was sich diesbezüglich auch positiv auf den benachbarten Kindergarten auswirken wird.

10 Stadtklima und Klimaschutz

Primäres städtebauliches Ziel ist die Entwicklung des Innovation Campus Lemgo. Dafür wird auf bisher nicht bebauter Fläche eine Bebauung bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Gebäudehöhe von max. 16 m ermöglicht.

Diese verdichteten Baustrukturen sind an die aktuellen Anforderungen einer klimagerechten städtebaulichen Entwicklung anzupassen, um negative Auswirkungen auf das Stadtklima möglichst gering zu halten.

Die Anwendung des Lemgoer Klimachecks hat zu folgenden Ergebnissen geführt.

Lokales Bioklima

Ausgangspunkt ist eine Ackernutzung die einen geringen Wert als thermischer Ausgleichraum darstellt. Mit Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Grünstrukturen wird das Bioklima im Freiraum positiv beeinflusst. Im Hinblick auf den Hochbau werden Aufheizungseffekte durch die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung (siehe gestalterische Festsetzungen 1 und 2) abgemildert.

Regenwassermanagement und Starkregenvorsorge

Da sich der lehmhaltige Boden im Plangebiet nicht zur Versickerung eignet, kann nur mit Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser reagiert werden. Die Planung ermöglicht zumindest für einen Teil des anfallenden Niederschlags (Dachflächenwasser) die Einleitung in das Trennsystem der Bunsenstraße. Bodennaher Niederschlag wird aufgrund der topografischen Verhältnisse nur in die Liebigstraße abgeleitet werden können. Die Planung hält ausreichend dimensionierte Flächen für Maßnahmen der Regenrückhaltung bereit. Dadurch wird das Hangwasser im Starkregenfall aufgefangen und gedrosselt aus dem Plangebiet abgeleitet.

Hochwasserschutz

Es werden keine Belange des Hochwasserschutzes berührt.

Stadtgrün und Biodiversität

Das Plangebiet wird großflächig mit neuen Pflanzmaßnahmen umrandet. Weiterhin wird der westliche gelegene Grünzug mit einer Vielzahl vorwiegend lebensraumtypischer Sträucher und einigen Laubbäumen geringen bis mittleren Baumholzes (z. B. Hasel, Roter Hartriegel, Liguster, Brombeere, Holunder, Ahorn) erhalten. Dieser stellt auch einen hochwertigen Lebensraum für Vögel und andere Tiere mit geringer Störungssensibilität dar. Insgesamt wird eine Aufwertung des Stadtgrüns und der Biodiversität erreicht.

Das detaillierte Ergebnis des Lemgoer Klimaanpassungschecks kann der Begründung zum Bebauungsplan 26 01.68 „Innovation Campus Lemgo“ ab Seite 20 entnommen werden.

Lemgo, _____

ALTE HANSESTADT LEMGO

(Markus Baier)
Bürgermeister